

3.7. Durchsetzung der Bestimmungen im Fahrzeugverkehr

Ein- und ausfahrende Fahrzeuge bilden Schwerpunkte bei der Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung der StVE/JH sowie UHA.

Fahrzeuge vor Ein- und Ausfahrt in der Schleuse durchsuchen (Feuerwehr im Einsatzfall nur bei Ausfahrt).

Dienststellenfremde Fahrzeuge bedürfen zum Passieren der Genehmigung des Leiters der St VE/des JH oder der UHA oder seines Stellvertreters. (Der Leiter legt fest, in welchen Fällen der ODH bzw. der Diensthabende über das Passieren entscheidet.)

Beifahrern kann der Zutritt verwehrt werden.

Einzelmaßnahmen:

- Vor Befahren der Schleuse Fahrzeuge und Personen auf Berechtigung zum Befahren des Dienststellenbereichs kontrollieren (auch Fahrauftrag einsehen).
- Vordruck SK 17 ausstellen, auch für Beifahrer. Zusätzlich auf der Rückseite eintragen (außer bei Fahrzeugen bewaffneter Organe):
 - polizeiliches Kennzeichen und
 - Typ des Fahrzeugs.
- Begleitung des Fahrzeugs veranlassen.
- Fahrer und Beifahrer über wichtige Verhaltensregeln belehren:
 - Befolgen von Weisungen;
 - ständiges, unmittelbares Aufhalten am bzw. im Fahrzeug;
 - Unterlassen von Gesprächen mit SG über den Rahmen des Be- und Entladens hinaus;
 - Verbot persönlicher Kontakte mit SG und des Austauschs von Gegenständen;
 - Meldepflicht an Begleitposten bei Verstößen durch SG;
 - Hinweis auf strafrechtliche Folgen bei Verstößen durch Fahrer bzw. Beifahrer.
- Besteht kein Erfordernis zum Befahren der StVE/des JH oder der UHA, ist der Fahrer bzw. Beifahrer höflich abzuweisen. (In Zweifelsfällen Absprache mit dem unmittelbaren Vorgesetzten führen!)

Bei der Ein- und Ausfahrt sind **Kraftfahrzeuge** in einer durch SG/VH nicht einsehbaren Schleuse zu **durchsuchen**.

- Motor abstellen und Fahrer sowie Beifahrer aussteigen lassen.
- Kraftfahrzeug und dessen Ladung systematisch durchsuchen, z. B.:
 - von vorn nach hinten;